

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2014

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Fachgruppe der Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Vorarlberger Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kaufmännische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - mit Wirkung 1. Jänner 2015 zu erhöhen.
2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages - Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter - werden in den Verwendungsgruppen I und II um 2,1 % und in den Verwendungsgruppen III und IV um 1,8 %, jeweils kaufmännisch gerundet auf ganze Euro, erhöht (Anhang). Die Lehrlingsentschädigungssätze in allen Lehrjahren werden um 2,0 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
2. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2015 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art V Anrechnung von Karenzurlauben

Dem § 15 Abs (9) wird der Klammerausdruck um die per 1.1.2015 geltende Regelung erweitert, sodass der § 15 (9) lautet:

§ 15 (9) Karenzurlaube innerhalb des Dienstverhältnisses gem MSchG bzw VKG werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten (für Karenzurlaube, die ab 1.1.2014 beginnen bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten; für Karenzurlaube, die ab 1.1.2015 beginnen bis zum Höchstausmaß von 24 Monaten) als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Art. VI Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Lustenau, 22. Jänner 2015

**Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der Vorarlberger Stickereiwirtschaft**

Obmann

Geschäftsführer

Markus Riedmann

Mag. Andreas Staudacher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle

Gehaltsordnung
gültig ab 1.1.2015
Vorarlberger Stickereiwirtschaft
in Euro

Verw. Gruppe	I	II	III	IV
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.454,-	1.811,-	2.383,-	3.064,-
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.542,-	1.919,-	2.495,-	3.200,-
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.632,-	2.030,-	2.603,-	3.338,-
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.719,-	2.143,-	2.713,-	3.472,-
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.807,-	2.254,-	2.823,-	3.611,-
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.897,-	2.364,-	2.933,-	3.746,-

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1.Jänner 2015

1. Lehrjahr	564,-
2. Lehrjahr	738,-
3. Lehrjahr	986,-
4. Lehrjahr	1.316,-